



### 3. Angaben zum Kind, für das der Bonus beantragt wird

#### 3.1 Persönliche Daten

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | \_\_\_\_\_

Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit der antragstellenden Person  Ja  Nein

- Ich bestätige, dass mein Kind keinen Kindergarten oder Krabbelstube (Kinderbetreuung nach § 3 Abs. 3a bzw. einer Sonderform nach § 23 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz) besucht.

#### 3.2 Eintritt

Der voraussichtlich erstmalige Eintritt in den Kindergarten erfolgt mit

\_\_\_\_\_ (mind. Monat und Jahr)

### Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>1)</sup> vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person

<sup>1</sup> Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 4. Änderung, FinD-2015-183400/173, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 17. Mai 2021, Folge 11/2021, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderrichtlinien](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderrichtlinien)

### Allgemeine Informationen

#### Keine Unterlagen erforderlich

**Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (einem Elternteil) unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:**

- **Keine Inanspruchnahme eines kostenlosen Kinderbetreuungs-Angebots** (des bis 13 Uhr beitragsfreien Kindergartens)
- Kinder **ab dem 37. Lebensmonat** bis zum erstmaligen Eintritt in den Kindergarten, max. bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres
- Gemeinsamer Haushalt von Eltern / Elternteil und Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, in Oberösterreich
- Österreichische Staatsbürger/innen und EU-Bürger/innen
- Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt ab 1.1.2023 jährlich 960 Euro (80 Euro monatlich); zuvor monatlich 75 Euro.

**Weitere Informationen und Auskünfte:** [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) (Förderungen)

### Kontakt / Einreichung

**Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:**

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Kultur und Gesellschaft  
Abteilung Gesellschaft, Familienreferat  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-187 72
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 16 39
- **E-Mail** [familienreferat@ooe.gv.at](mailto:familienreferat@ooe.gv.at)



# Allgemeine Informationen

## gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>1</sup>

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

### Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.